

Gemeinde Steinach
Ortenaukreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 26. Februar 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinach hat am 26.02.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz (50,00 €) nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Welschensteinach 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegröße.
- (2) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen

Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Die Gemeinderäte erhalten

- | | |
|---|----------|
| 1. einen jährlichen Grundbetrag von | 150,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats je Sitzung eine Entschädigung gem. § 1 in Verbindung mit § 2. | |

(3) Als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhält zusätzlich zum in Abs. 2 genannten Jahresbetrag

- | | |
|---|----------|
| 1. der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters einen jährlichen Grundbetrag von | 150,00 € |
| 2. weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters einen jährlichen Grundbetrag von | 100,00 € |
| 3. außerdem erhalten die Stellvertreter im Falle der tatsächlichen Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung in Höhe von täglich | 35,00 € |

(4) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10 € je angefangener Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach den Vorschriften des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steinach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.1991 mit Änderungen vom 21.09.1995 und 10.09.2001 außer Kraft.

Steinach, den 26.02.2024

Nicolai Bischler
Bürgermeister